



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach getrennten Durchschnittssätzen als Aufwandsentschädigung ersetzt und zwar
 - a) für Auslagen einen Durchschnittssatz von 12,00 € je Einsatz und
 - b) für Verdienstausschlag einen Durchschnittssatz von 22,50 € je Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreis- und Landesebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen eine Lehrgangspauschale in Höhe von 125,00 € je Lehrgang bezahlt.

Sofern Verdienstausschlag entsteht, kann auf Antrag ein Durchschnittssatz in Höhe von 22,50 € je Stunde bezahlt werden.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Gesamtwehr Breisach am Rhein

a) Feuerwehrkommandant	1.800,00 € / jährl.
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	1.200,00 € / jährl.
c) Schriftführer	250,00 € / jährl.
d) Jugendwart Gesamtwehr	500,00 € / jährl.
e) Stellvertreter des Jugendwarts Gesamtwehr	250,00 € / jährl.

2. Abteilung Breisach am Rhein

a) Abteilungskommandant	1.200,00 € / jährl.
b) Stellvertreter des Abteilungskommandanten	800,00 € / jährl.
c) Leiter der Löschzüge	300,00 € / jährl.
d) Stellvertretende Leiter der Löschzüge	150,00 € / jährl.
e) Schriftführer	150,00 € / jährl.
f) Kassenverwalter	150,00 € / jährl.
g) Jugendwart	300,00 € / jährl.
h) Stellvertreter des Jugendwarts	150,00 € / jährl.

3. Abteilungen Gündlingen und Rimsingen

a) Abteilungskommandant Gündlingen	600,00 € / jährl.
b) Stellvertreter des Abteilungskommandanten Gündlingen	400,00 € / jährl.
c) Abteilungskommandant Rimsingen	800,00 € / jährl.
d) Stellvertreter des Abteilungskommandanten Rimsingen	500,00 € / jährl.
e) Schriftführer	150,00 € / jährl.
f) Kassenverwalter	150,00 € / jährl.
g) Jugendwart	300,00 € / jährl.
h) Stellvertreter des Jugendwarts	150,00 € / jährl.

4. Sonderfunktionen

a) Leiter des Atemschutz	200,00 € / jährl.
b) Gerätewart Gündlingen, Niederrimsingen, Oberrimsingen	150,00 € / jährl.
c) Stellvertretende Atemschutzgerätewarte	150,00 € / jährl.
d) Stellvertretende Gerätewarte Abteilung Breisach	150,00 € / jährl.
e) Kleiderwart	150,00 € / jährl.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer

von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag 20,00 € je Stunde gewährt.

§ 5

Zuschüsse zur Kameradschaftskasse

Die Kameradschaftskasse erhält folgende Zuschüsse:

a) Kameradschaftskasse Gesamtfeuerwehr	3.000,00 € / jährl.
b) Kameradschaftskasse Abteilung Breisach	1.500,00 € / jährl.
c) Kameradschaftskasse Abteilung Gündlingen	1.000,00 € / jährl.
d) Kameradschaftskasse Abteilung Rimsingen	1.500,00 € / jährl.

§ 6

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der zusätzlichen Entschädigung nach § 3 und der Zuschüsse zur Kameradschaftskasse nach §5 erfolgt zum 01.04. eines Jahres.
- (2) Bei personellen Änderungen innerhalb des Kalenderjahres werden die jährlich zu leistenden Entschädigungen anteilig pro angefangenen Monat gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 21.10.2014 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 23.03.2021

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.